



Ing. Maurice Androsch

Landesrat für Gesundheit, Soziales, Asyl, Kinder- und Jugendhilfe und Tierschutz

GZ:

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten am 14.3.2017

Im Hause

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 14.03.2017

zu Ltg.-**1308/A-5/230-2017**

-**Ausschuss**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Königsberger betreffend „Anteilige Finanzierung der bedarfsorientierten Mindestsicherung für Asylberechtigte durch NÖ Gemeinden“, Ltg.-1307/A-5/229-2017, darf ich Folgendes mitteilen:

Die Beantwortung einer Anfrage durch ein Regierungsmitglied ist durch die NÖ Landesverfassung, die Geschäftsordnung des Landtages von NÖ sowie der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vorgegeben. Diese Bestimmungen sind jedenfalls einzuhalten.

Auf der Basis dieser gegebenen gesetzlichen Grundlagen darf ich daher im Rahmen meiner Zuständigkeit wie folgt Stellung nehmen:

Grundsätzlich beteiligen sich die Gemeinden zu 50% an den Aufwendungen, welche im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung für jene Leistungsbezieher anfallen, die in der entsprechenden Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Dies bezieht sich auf Leistungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes („Richtsatz-Leistungen“ nach §§ 10 und 11 NÖ Mindestsicherungsgesetz [NÖ MSG]).

Nach den Bestimmungen des § 36 NÖ MSG besteht diese direkte Kostenträgerpflicht unter anderem nicht für „Richtsatz-Leistungen“ von Asylberechtigten. Diese Aufwendungen müssen also auf separaten Konten erfasst werden, um dieser Ausnahme entsprechen zu können. Verrechnet werden diese Aufwendungen dann im Wege der „Sozialhilfeumlage“ und werden von allen Gemeinden zu 50% nach Maßgabe ihrer Finanzkraft getragen.

Neben diesen „Richtsatz-Leistungen“ gibt es noch Aufwendungen für Krankenversicherung (§ 12 NÖ MSG) oder Zusatzleistungen (§ 13 NÖ MSG). Diese Kosten werden generell im Wege der „Sozialhilfeumlage“ von allen Gemeinden zu 50% nach Maßgabe ihrer Finanzkraft getragen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Asylberechtigte oder andere Bezieher handelt. Auch für die Leistungsgewährung ist eine Unterscheidung nicht erforderlich. Daher werden diese Kosten auch nicht separat erfasst. Somit können die Aufwendungen für Asylberechtigte nicht getrennt ausgewiesen werden und ist dadurch die gewünschte Aufschlüsselung leider nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Maurice Androsch e.h.